

Weisungspflichtige Geschäftsvorfälle

a) bei allen Gesellschaften, Mitgliedschaften in Zweckverbänden und wirtschaftlichen Vereinen an denen die Stadt Bergisch Gladbach unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist

Mitgliedschaft in bzw. Austritt aus wirtschaftlichen Vereinen,
Gründung oder andere Vereinigung in einer Rechtsform des privaten oder öffentlichen Rechts,
Beteiligung, sowie der Erhöhung der Beteiligung, dieser Unternehmen an Gesellschaften oder einer oder anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten oder öffentlichen Rechts,
Auflösung,
Erwerb/ Veräußerung von Anteile bzw. Mitgliedschaften,
Änderung des Gesellschaftsvertrags und Betriebsverlegung,
Bestellung von Vertretern in Organen nach Vorschriften der GO NW,
Bestellung der Geschäftsführung und Abschluss des Anstellungsvertrages
Verlängerung von befristet geschlossene Anstellungsverträgen der Geschäftsführung
Geschäftsvorfälle von besonderer Bedeutung*

b) bei Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts an denen die Stadt Bergisch Gladbach zu 50% oder mehr unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (zusätzlich zu a)

Entlastung der Organe,
Abschluss und Lagebericht,
Feststellung des Ergebnisses und Gewinnverwendung,
Wirtschaftsplan,
Änderung von gezeichnetem Kapital und Kapitalrücklage,
Abtretung von Geschäftsanteilen
Erlass von Satzungen

*

Bei dem Geschäftsvorfall von besonderer Bedeutung handelt es sich um einen Auffangtatbestand, da es nicht möglich ist alle denkbaren weisungspflichtigen Geschäftsvorfälle in diesem Katalog aufzuführen. Hier muss im Einzelfall von den städtischen Vertretern in den Organen der Gesellschaft beurteilt werden, ob ein weisungspflichtiger Geschäftsvorfall vorliegt.

Zu den Geschäftsvorfällen von besonderer Bedeutung zählen auch:

Angelegenheiten, die den grundgesetzlich verankerten Auftrag der kommunalen Daseinsvorsorge berühren, z.B. Abschluss von Konzessionsverträgen etc.

Geschäftsvorfälle von besonderer Bedeutung liegen ebenfalls vor, wenn der Bürgermeister oder der Rat in begründeten Ausnahmefällen einen Eingriff in die Angelegenheiten der Gesellschaft für erforderlich hält, um materiellen oder immateriellen Schaden von der Gesellschafterin Stadt Bergisch Gladbach abzuwenden oder um kommunalpolitische Ziele und Vorstellungen durchzusetzen.